




Datenblatt

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Felben - Wellhausen	Bearbeiter:	bhateam / gbe, kho
Definition Abschnitt	07.10.05_15	Datum:	13.04.2026
Gewässer ID / Abschnitt	Dorfbach / Nr. 07.10.05		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse / gem. Vermessung (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Abbildung 1: Foto Ortsbegehung Dorfbach			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Im vorliegenden Abschnitt weist der Dorfbach Uferbefestigungen zu beiden Seiten auf, zeigt jedoch einen sehr schmalen Verlauf.		
Gerinnesohlenbreite gemäss Vermessung	1.50 m		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite	3.0 m		
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	ausgeprägte Breitenvariabilität Faktor: 1.0		
	Breitenvariabilität eingeschränkt Faktor: 1.5	-	
	Keine Breitenvariabilität Faktor: 2.0	-	

A. Ermittlung der Beurteilungsgrundlage der Gewässerraubbreite

(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraubbedarfs, Art. 41a Abs. 1 GSchV Minimaler Gewässerraubraum in Natur- und Landschaftsschutzgebieten		
a. natürliche Gerinnesohlenbreite < 1.0 m	11.0 m	-
b. natürliche Gerinnesohlenbreite 1-5 m	6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5.0 m	-
(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraubbedarfs, Art. 41a Abs. 2 GSchV Minimaler Gewässerraubraum in übrigen Gebieten		
a. Natürliche Gerinnesohlenbreite < 2.0 m	11.0 m	-
b. Natürliche Gerinnesohlenbreite 2-15 m	2.5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7.0 m	zutreffend
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Abschnitt 07.10.05_02	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	

B. Prüfung der Erhöhung der Gewässerraubbreite

(fgew3.) Fall «Hochwasser» - Art. 41a Abs. 3a GSchV		
Bestehende Hochwassergefährdung	Werden im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes behandelt, Abstimmung Gewässerraubraum – HWS erfolgt.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich	Nein	
(fgew4.) Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3b GSchV		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Keine Revitalisierungsprojekte bekannt-	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich	-	-

C. Prüfung der Anpassung (Reduktion) der Gewässerraubbreite

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 36a Abs. 1 GSchG)	
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Das Gewässer ist gut zugänglich.
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig	Nein	-

D.Abschliessende Beurteilung

fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Natürliche Gerinnesohlenbreite 3.00 m, $2.5 \times 3.00 + 7.0 \text{ m} = \mathbf{14.50 \text{ m}}$ Asymmetrische Anordnung Gegebenheiten der landwirtschaftlichen Nutzung ihrer Liegenschaften Rücksicht nimmt und entsprechend darauf abgestimmt ist.	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bau- ten im Gewässerraum	-	
FFF im Gewässerraum	Nein	-